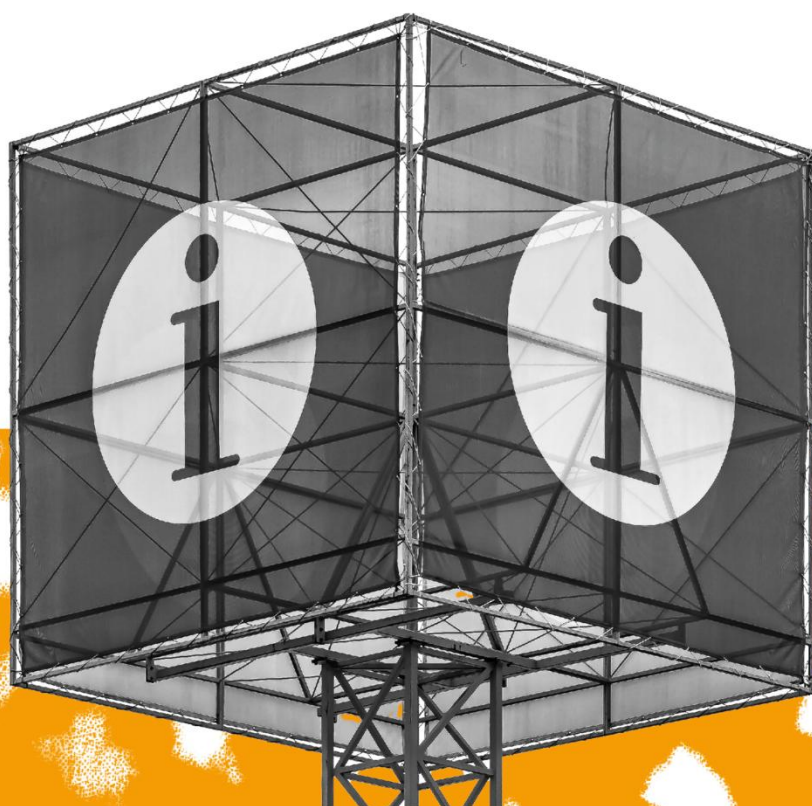


SCHNELLINFO



Juni 2026

Schnellinfo Juni 2026

Inhalt

In eigener Sache

- Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im Juli 2026
- Flüchtlingsrat NRW fordert solidarischen Flüchtlingsschutz
- Flüchtlingsrat NRW kritisiert Abschaffung von Pflichtbeistand bei Abschiebungshaft
- Flüchtlingsrat NRW zu „Return Hubs“
- Flüchtlingsrat NRW zur GEAS-Reform
- Flüchtlingsrat NRW veröffentlicht Arbeitshilfe zur Bezahlkarte

Aus aktuellem Anlass

- UNHCR veröffentlicht Global Trends Report 2025

Europa

- EU-Einigung zur Rückführungsverordnung
- EU-Kommission stellt Aktionsplan zur Ärmelkanal-Route vor
- Paritätischer warnt vor Kürzungen in EU-Sozialförderung
- EU-Kommission will Flüchtlingsschutz für ukrainische Männer im wehrfähigen Alter einschränken

Deutschland

- Pro Asyl und LSVD+ zu Ghana und Senegal als „sichere Herkunftsstaaten“
- Bundestag beschließt Gesetz zu Vaterschafts- anerkennungen u.a.
- Aktuelles zu Abschiebungen nach Afghanistan
- Antwort der BReg auf KA zu geförderten Ausreisen und Abschiebungen nach Afghanistan
- Antwort der BReg auf KA zur behörden- unabhängigen Asylverfahrensberatung
- FragDenStaat: BMI-Notifizierungsschreiben zur Fortsetzung der Binnengrenzkontrollen

Nordrhein-Westfalen

- NRW stellt Pläne zur GEAS-Umsetzung vor

- Initiative setzt sich für Bleiberecht einer Familie aus Much ein
- Bochum bleibt „Sicherer Hafen“

Rechtsprechung und Erlasse

- EGMR: Griechenland verletzt Rechte von Flüchtlingen bei Familienzusammenführung
- EuGH: Keine pauschalen Leistungskürzungen für Dublin-Fälle
- EuGH: Gerichtliche Prüfung von Asylanträgen konkretisiert
- Sächsisches OVG: Abschiebungsverbot für alleinstehende irakische Jesidin
- VG Berlin: Keine Zurückweisung ohne Dublin-Prüfung nach Asylgesuch
- VG Berlin widerspricht VG Gelsenkirchen zu GEAS-Übergangsregelung
- BMI: Länder-Rundschreiben zum Einbürgerungs-ausschluss bei unredlichem Verhalten

Zahlen und Statistik

- Aktuelle Zahlen des BAMF für Mai 2026

Materialien

- Rosa-Luxemburg-Stiftung: Neuer Atlas der Migration 2026
- bordermonitoring.eu: Artikelserie zur GEAS-Reform
- Equal Rights Beyond Borders u.a.: FAQ-Seite zur GEAS-Reform
- IBIS: Broschüren zur GEAS-Reform
- GGUA/Projekt Q: Gesundheitsversorgung für Kinder und Jugendliche im AsylBLG
- KOK: Studie zu Zwangsverheiratung im Kontext von Menschenhandel
- BAGFW: Arbeitshilfe zur Aufenthalts- verfestigung für Ukraine-Flüchtlinge
- BAMF: Leitfaden zum Zuständigkeits- bestimmungsverfahren
- BAMF: Merkblatt zum Kirchenasyl

Termine

Auf einen Blick | Juni 2026

Die wichtigsten Entwicklungen in dieser Ausgabe

IN EIGENER SACHE

Zum Weltflüchtlingstag: Flüchtlingsrat NRW fordert solidarischen Schutz

Zum Weltflüchtlingstag und anlässlich des 75-jährigen Bestehens der Genfer Flüchtlingskonvention fordert der Flüchtlingsrat NRW einen stärkeren Schutz geflüchteter Menschen. Gemeinsam mit 274 weiteren Organisationen veröffentlichte er das Memorandum „Es geht auch anders! Gemeinsam für Schutz und Zusammenhalt“. Darin fordern die Organisationen u.a. sichere Fluchtwege und faire Asylverfahren. Der Flüchtlingsrat NRW sieht auch die Landesregierung NRW in der Verantwortung, insbesondere beim Zugang zu rechtlicher Beratung, bei menschenwürdiger Versorgung und beim Schulzugang geflüchteter Kinder.

Mehr dazu: [In eigener Sache](#)

EUROPA

EU-Einigung zur Rückführungsverordnung

Rat und Europäisches Parlament haben sich vorläufig auf eine neue EU-Rückführungsverordnung geeinigt. Sie soll Abschiebungsverfahren beschleunigen und sieht u.a. strengere Mitwirkungspflichten, eine Europäische Rückkehranordnung und besondere Maßnahmen gegen Personen vor, die als Sicherheitsrisiko eingestuft werden. Besonders umstritten ist die geplante Möglichkeit, sogenannte Return Hubs in Drittstaaten einzurichten. Pro Asyl kritisierte die Einigung als Ausdruck einer Politik der Abschreckung, Entrechtung und Inhaftierung.

Mehr dazu: [Europa](#)

NORDRHEIN-WESTFALEN

NRW plant Umsetzung der GEAS-Reform

Nordrhein-Westfalen bereitet die Umsetzung der GEAS-Reform vor. Geplant sind u.a. ein Asylgrenzzentrum am Flughafen Düsseldorf mit 50 bis 60 Plätzen sowie eine Übergangslösung in Ratingen ab Anfang 2027. Das künftig vorgesehene Screening soll zentral in der Landeserstaufnahmeeinrichtung Bochum stattfinden. Auf sogenannte Sekundärmigrationszentren für Dublin-Fälle will NRW zunächst verzichten. Familien mit schulpflichtigen Kindern sollen künftig schneller den Kommunen zugewiesen werden, damit die Kinder früher eine Schule besuchen können.

Mehr dazu: [Nordrhein-Westfalen](#)

AUS AKTUELLEM ANLASS

UNHCR veröffentlicht den Global Trends Report 2025

Ende 2025 waren weltweit rund 117,8 Millionen Menschen gewaltsam vertrieben, darunter 41,6 Millionen Flüchtlinge und 68,7 Millionen Binnenvertriebene. Zwar sank die Gesamtzahl erstmals seit zehn Jahren, doch verweist der UNHCR darauf, dass viele Rückkehrbewegungen unter schwierigen Bedingungen oder in fragile Kontexte erfolgten, insbesondere nach Afghanistan, Syrien und Sudan. Auch die Zahl der Neuaufnahmen über Resettlement- oder Sponsorship-Programme ging deutlich zurück.

Mehr dazu: [Aus aktuellem Anlass](#)

DEUTSCHLAND

Abschiebungen nach Afghanistan: Taliban setzen Bundesregierung unter Druck

Nach Recherchen von NDR wurde ein für Ende Mai geplanter Abschiebungsflug nach Afghanistan kurzfristig durch die Taliban abgesagt. Hintergrund sei unter anderem die Forderung nach mehr diplomatischem Personal der Taliban in Deutschland. Wenige Wochen später schob Deutschland 32 afghanische Männer per Charterflug nach Kabul ab. Pro Asyl kritisiert entsprechende Absprachen als politische Aufwertung des Taliban-Regimes und fordert einen Stopp von Abschiebungen nach Afghanistan.

Mehr dazu: [Deutschland](#)

RECHTSPRECHUNG UND ERLASSE

EuGH: Keine pauschalen Leistungskürzungen für Dublin-Fälle

Der EuGH hat mit Urteil vom 04.06.2026 klargestellt, dass Asylsuchende im Dublin-Verfahren bis zur tatsächlichen Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat Anspruch auf materielle Aufnahmeleistungen haben. Leistungen dürfen nicht pauschal gekürzt werden, nur weil Deutschland den Asylantrag wegen der Zuständigkeit eines anderen EU-Staates als unzulässig ablehnt. Der Gerichtshof betont, dass die Leistungen einen angemessenen Lebensstandard sichern und auch Kleidung sowie Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse umfassen müssen.

Mehr dazu: [Rechtsprechung und Erlasse](#)

In eigener Sache

Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im Juli 2026

Im Juli bietet der Flüchtlingsrat NRW verschiedene Online-Veranstaltungen an, für die eine Anmeldung schon jetzt möglich ist.

Online-Austausch: „Digitalisierung in der Flüchtlingsarbeit“, Dienstag, 07.07.2026, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-AG: „Umgang mit Ausländerbehörden“, Donnerstag, 09.07.2026, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-Input und -Austausch: „Fundraising in kleinen Vereinen“, Dienstag, 14.07.2026, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-Austausch: „Angebote für geflüchtete Männer“, Donnerstag, 16.07.2026, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-Austausch: „Zusammenarbeit mit Beratungsstellen“, Dienstag, 21.07.2026, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-Austausch: „Kirchenasyl“, Dienstag, 28.07.2026, 17:30 – 19:00 Uhr

Detaillierte Beschreibungen der Veranstaltungen können der [Webseite](#) des Flüchtlingsrats NRW entnommen werden.

Flüchtlingsrat NRW fordert solidarischen Flüchtlingsschutz

Der Flüchtlingsrat NRW hat in einer [Pressemitteilung](#) vom 19.06.2026 anlässlich des Weltflüchtlingstags auf das 75-jährige Bestehen der Genfer Flüchtlingskonvention hingewiesen und einen stärkeren Schutz geflüchteter Menschen gefordert. Gemeinsam mit 274 weiteren Organisationen veröffentlichte er das [Memorandum](#) „Es geht auch anders! Gemeinsam für Schutz und Zusammenhalt“. Darin formulieren die Organisationen konkrete Impulse für einen funktionierenden Flüchtlingsschutz im 21. Jahrhundert. Sie fordern

u.a. sichere Fluchtwege, faire Asyl- und Gerichtsverfahren sowie eine unabhängige und flächendeckende Asylverfahrensberatung. Der Flüchtlingsrat NRW sieht dabei auch die nordrhein-westfälische Landesregierung in der Verantwortung. Sie müsse sich dafür einsetzen, dass Schutzsuchende weiter Zugang zu unabhängiger Rechtsberatung erhalten, insbesondere im geplanten Grenzverfahren in Ratingen bzw. später am Flughafen Düsseldorf. Darüber hinaus fordert der Flüchtlingsrat NRW eine menschenwürdige Versorgung und bessere Teilhabemöglichkeiten für Schutzsuchende. Die Landesregierung müsse u.a. vollständige Leistungsausschlüsse beenden, die nach einem EuGH-Urteil vom 04.06.2026 nicht mit unionsrechtlichen Vorgaben vereinbar sind. In einem [Beitrag](#) bei „WDR 3 Resonanzen“ vom 19.06.2026 sprach Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, über die im Memorandum konkretisierte Forderung nach einer solidarischen Flüchtlingspolitik. Sie kritisierte, die europäische Asylpolitik sei zunehmend von Abschottung, Auslagerung und Entrechtung geprägt; auch in Deutschland hätten zahlreiche Gesetzesverschärfungen seit 2015 die Rechte von Schutzsuchenden weiter eingeschränkt. Naujoks warnte zudem, eine auf „illegale Migration“ fokussierte Rhetorik entmensliche Flüchtlinge und stärke rechte Parteien, statt ihnen Wählerinnen abzuwerben. Sie forderte eine grundlegende Haltungsänderung hin zu einer Politik, die Schutz von Flüchtlingen statt Schutz vor Flüchtlingen in den Mittelpunkt stellt. [evangelisch.de](#) hat die Pressemitteilung außerdem am 20.06.2026 in einem [Artikel](#) aufgegriffen.

Flüchtlingsrat NRW kritisiert Abschaffung von Pflichtbeistand bei Abschiebungshaft

In einem [Artikel](#) auf [wdr.de](#) vom 31.05.2026 kritisierte Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, die geplante Abschaffung der erst im Februar 2024 eingeführten Beordnung

von Pflichtanwältinnen in Verfahren zur Anordnung von Abschiebungshaft. Abschiebungshaft sei „ein sehr intensiver Eingriff in die Grundrechte“; zugleich erweise sich ihre Anordnung nach Angaben von Naujoks in etwa der Hälfte der Fälle als rechtswidrig. Viele Betroffene seien, wenn es keinen Pflichtbeistand mehr gäbe, zudem nicht über die Möglichkeit der (teilweisen) Übernahme von Anwaltskosten informiert.

Flüchtlingsrat NRW zu „Return Hubs“

In einem [Beitrag](#) der „Aktuellen Stunde“ des WDR vom 02.06.2026 (ab Min. 02:11) kritisierte Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, sogenannte „Return Hubs“ in außereuropäischen Drittstaaten. Sie bezeichnete entsprechende Abschiebungszentren als teure und ineffiziente Maßnahme, die entgegen politischer Ankündigungen nicht zu deutlich höheren Abschiebungszahlen führen werde. Als Beispiel verwies Naujoks auf die von Italien genutzten Zentren in Albanien, die vor allem hohe Kosten verursacht hätten.

Flüchtlingsrat NRW zur GEAS-Reform

In einem [Beitrag](#) bei RTL West vom 09.06.2026 (ab Min. 18:20) kritisierte Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, die im Zuge der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) eingeführten Asylgrenzverfahren. Sie

warnte, dass Einschränkungen beim Rechtsschutz und beim Zugang zu unabhängiger Beratung es Schutzsuchenden erheblich erschweren könnten, ihre grundlegenden Rechte im Verfahren wahrzunehmen.

Flüchtlingsrat NRW veröffentlicht Arbeitshilfe zur Bezahlkarte

Der Flüchtlingsrat NRW hat im Juni 2026 eine [Arbeitshilfe](#) für die Praxis zur Bezahlkarte für Schutzsuchende veröffentlicht. Sie richtet sich insbesondere an Beratungsstellen, Unterstützerinnen und Initiativen in NRW. Darin wird erklärt, wie Schutzsuchende unterstützt werden können, wenn ihre Leistungen auf die Bezahlkarte umgestellt werden oder Einschränkungen durch die Karte entstehen. Es wird u.a. erläutert, wann ein schriftlicher Bescheid verlangt werden sollte, wie gegen Restriktionen Widerspruch eingelegt oder Klage beim Sozialgericht erhoben werden kann und welche individuellen Umstände gegen pauschale Bargeldbegrenzungen vorgebracht werden können. Außerdem gibt die Arbeitshilfe Anregungen für kommunales Engagement gegen die Bezahlkarte, etwa durch Opt-Out-Beschlüsse oder Tauschaktionen, bei denen mit der Bezahlkarte erworbene Gutscheine gegen Bargeld getauscht werden.

Aus aktuellem Anlass

UNHCR veröffentlicht Global Trends Report 2025

Der UNHCR hat am 11.06.2026 den [Global Trends Report](#) 2025 veröffentlicht. Demnach waren Ende 2025 weltweit rund 117,8 Millionen Menschen aufgrund von Verfolgung, Konflikten, Gewalt, Menschenrechtsverletzungen oder vergleichbaren Krisenlagen gewaltsam vertrieben. Damit sank die Zahl der weltweit Vertriebenen erstmals seit zehn Jahren; gegenüber Ende 2024 waren 5,4 Millionen Menschen weniger betroffen, was einem Rückgang um 4 % entspricht. Binnenvertriebene stellten mit 68,7 Millionen Menschen weiterhin die größte

Gruppe der weltweit Vertriebenen. Die meisten Binnenvertriebenen lebten Ende 2025 in Sudan (9,1 Millionen), Kolumbien (7,2 Millionen), Syrien (6 Millionen), Jemen (4,8 Millionen) und Afghanistan (4,4 Millionen). Weitere 41,6 Millionen Menschen waren Flüchtlinge. Diese Zahl umfasst 35,6 Millionen Menschen unter UNHCR-Mandat sowie rund 6 Millionen palästinensische Flüchtlinge unter UNRWA-Mandat. Zur UNHCR-Gruppe zählen 27 Millionen anerkannte Flüchtlinge, 1,5 Millionen Menschen in vergleichbaren Fluchtsituationen und

7,2 Millionen weitere Personen mit internationalem Schutzbedarf. Die meisten Flüchtlinge und Menschen mit internationalem Schutzbedarf unter UNHCR-Mandat kamen aus Venezuela (417.000 Flüchtlinge und 6 Millionen Menschen mit internationalem Schutzbedarf), der Ukraine (5,2 Millionen Flüchtlinge), Syrien (4,9 Millionen Flüchtlinge), Afghanistan (3,7 Millionen Flüchtlinge und Menschen mit internationalem Schutzbedarf), Sudan (2,8 Millionen Flüchtlinge) und Südsudan (2,4 Millionen Flüchtlinge). Die wichtigsten Aufnahmeländer für Flüchtlinge und weitere Personen mit internationalem Schutzbedarf waren Kolumbien (2,8 Millionen), Deutschland (2,7 Millionen), die Türkei (2,4 Millionen), Uganda (1,9 Millionen), Iran (1,7 Millionen), Tschad (1,5 Millionen) und Pakistan (1,3 Millionen). 65 % lebten in Nachbarstaaten ihrer Herkunftsländer, 68 % in Ländern mit niedrigem oder mittlerem Einkommen, 26 % in den am wenigsten entwickelten Ländern. Nach UNHCR-Schätzungen waren 39 % der Flüchtlinge und weiteren Personen mit internationalem Schutzbedarf unter UNHCR-Mandat Kinder. Als weitere Gruppe kamen rund 9 Millionen Asylsuchende hinzu, deren Verfahren

Ende 2025 noch nicht abgeschlossen waren. 2025 kehrten rund 14,7 Millionen Vertriebene in ihre Herkunftsregionen zurück, darunter 4,4 Millionen Flüchtlinge und 10,3 Millionen Binnenvertriebene. Etwa 90 % der Flüchtlingsrückkehrten entfielen auf nur drei Länder: Afghanistan (1.947.200), Syrien (1.341.200) und Sudan (651.500). Der UNHCR weist jedoch darauf hin, dass viele Rückkehrten aufgrund schwieriger Bedingungen im früheren Asylland oder am Ort der Binnenvertreibung erfolgten oder in sehr fragile Herkunftsregionen führten. Besonders bei Afghanistan hebt UNHCR hervor, dass die meisten Rückkehrbewegungen infolge politischer Veränderungen in den Nachbarstaaten als unfreiwillig einzuschätzen seien. Gleichzeitig ging die Zahl der Neuaufnahmen über Resettlement- oder Sponsorship-Programme deutlich zurück: 2025 wurden nur 81.800 Flüchtlinge auf diesem Weg aufgenommen, weniger als halb so viele wie im Vorjahr. Die meisten Aufnahmen über Resettlement- oder Sponsorship-Programme entfielen 2025 auf Kanada (38.800), Australien (18.800) und die USA (11.500); das sind 84 % aller entsprechenden Aufnahmen.

Europa

EU-Einigung zur Rückführungsverordnung

Laut einer [Pressemitteilung](#) des Rates der EU vom 01.06.2026 haben sich der Rat und das Europäische Parlament am gleichen Tag vorläufig auf eine neue Rückführungsverordnung geeinigt, die schnellere und wirksamere EU-weite Verfahren zur Abschiebung von ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen ermöglichen soll. Zu den geplanten Regelungen gehören strengere Mitwirkungspflichten. So sollen ausreisepflichtigen Personen bei fehlender Kooperation u.a. Leistungskürzungen nach nationalem Recht drohen. Zudem sehen die Verordnungsgeberinnen die Möglichkeit vor, sogenannte Rückkehrzentren in Drittstaaten („Return Hubs“) einzurichten, um von dort aus eine Abschiebung in das Herkunftsland oder einen anderen Drittstaat durchzu-

führen. Unbegleitete Minderjährige sollen von einer Verbringung in ein solches Zentrum ausgenommen sein. Weitere Bestandteile der Einigung sind eine „Europäische Rückkehranordnung“ zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung von Rückkehrentscheidungen sowie „besondere Maßnahmen“ gegenüber Personen, die als Sicherheitsrisiko eingestuft werden, wie längere oder unbefristete Einreiseverbote und Haft in Gefängnissen. Rat und Europäisches Parlament müssen die vorläufige Einigung nun noch bestätigen und anschließend förmlich annehmen. Die Europäische Kommission begrüßte die politische Einigung in eigener [Mitteilung](#) vom 02.06.2026. Laut dem [Plenarprotokoll](#) der 82. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10.06.2026 erklärte die Bundesregierung auf

Nachfrage (Frage 35) der Abgeordneten Clara Bürger (Die Linke), sie habe der allgemeinen Ausrichtung des Rates zur Rückkehrverordnung bereits im Dezember 2025 zugestimmt und das Ratsmandat für die Verhandlungen am 01.06.2026 unterstützt. Zu den geplanten Return Hubs verwies die Bundesregierung auf die im Entwurf vorgesehenen Voraussetzungen: Eine Abschiebung in einen Return Hub setze ein Abkommen oder eine Vereinbarung mit einem Drittstaat voraus, der internationale Menschenrechtsstandards und das Non-Refoulement-Prinzip achte. Außerdem müssten u.a. die anwendbaren Verfahren, die Aufenthaltsbedingungen im Drittstaat sowie die jeweiligen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten geregelt werden. Die Bundesregierung bezeichnete Return Hubs als zusätzliche Option zur Durchsetzung gesetzlicher Ausreisepflichten, insbesondere wenn eine freiwillige Ausreise oder direkte Abschiebung in den Herkunftsstaat wegen fehlender Kooperation der Betroffenen oder des Herkunftsstaates nicht gelinge. Bereits im Vorfeld der Einigung kritisierte Pro Asyl in einer [Pressemitteilung](#) vom 01.06.2026 die Einrichtung von Rückkehrzentren außerhalb der EU. Die Organisation warnte vor einer Ausweitung der Abschiebungshaft und einer Politik, die Abschiebungen stärker priorisiere als faire Verfahren, Grundrechtsschutz und menschenwürdige Aufnahmebedingungen. Die rechtspolitische Sprecherin von Pro Asyl, Wiebke Judith, erklärte, die geplante Verordnung stehe für eine Politik der „Abschreckung, Entrechtung und Inhaftierung“.

EU-Kommission stellt Aktionsplan zur Ärmelkanal-Route vor

Die Europäische Kommission hat am 17.06.2026 einen [Beitrag](#) zu ihrem am Vortag vorgestellten [Aktionsplan](#) für die Ärmelkanal-Route (Stand: 16.06.2026) veröffentlicht. Mit dem Plan möchte die EU-Kommission eine „europäische Antwort“ auf „irreguläre Migration“ über den Ärmelkanal geben, vor allem über „Zusammenarbeit entlang der gesamten Route“, von Herkunfts- und Transitsta-

ten bis zu den Grenzen zwischen der EU und Großbritannien. Die Kommission begründet den Handlungsbedarf u.a. damit, dass Überfahrten in kleinen Booten Menschenleben gefährden und irreguläre Migration entlang der Ärmelkanal-Route erhebliche Anforderungen an Grenzkontrollen, Aufnahmekapazitäten und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in den unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten stelle. Zudem würden organisierte Schleusungsnetzwerke die Überfahrten ermöglichen und sich entlang der Route verfestigen. Zugleich verweist sie darauf, dass die Zahl irregulärer Grenzübertritte an den EU-Außengrenzen insgesamt zurückgegangen sei: von 380.000 im Jahr 2023 über 240.000 im Jahr 2024 auf 180.000 im Jahr 2025. Auch die versuchten Überfahrten über den Ärmelkanal seien 2026 bislang im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 44 % gesunken, aber angesichts von fast 64.000 versuchten Überfahrten im Jahr 2025 weiterhin hochgeblieben. Der Aktionsplan beinhaltet drei Schwerpunkte: Erstens will die EU ihre migrationspolitische Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitstaaten ausbauen, etwa durch Informationskampagnen sowie Kooperation bei Rückkehr und Rückübernahme. Zweitens möchte sie Schleusungsnetzwerke stärker bekämpfen, u.a. soll dies durch Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten, Europol, Frontex, Eurojust und internationalen Partnerinnen geschehen. Drittens sieht sie vor, das Grenzmanagement an den EU-Grenz- und Küstenabschnitten entlang des Ärmelkanals und der Nordsee zu stärken, etwa durch besseren Informationsaustausch, operative Zusammenarbeit und den Einsatz von Frontex-Personal und Überwachungstechnik an Ärmelkanal und Nordsee. Im Aktionsplan heißt es zudem, dass Großbritannien als wichtiger Partner für dessen Umsetzung weitere Maßnahmen über alle Handlungsbereiche hinweg ergreifen solle, um Grenzsicherheit, die Bekämpfung von Schleusung und die Verringerung „irregulärer Migration“ entlang der Route voranzubringen.

Paritätischer warnt vor Kürzungen in EU-Sozialförderung

Der Paritätische Gesamtverband warnt in einer [Fachinfo](#) vom 08.06.2026 unter Bezugnahme auf Positionen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) vor deutlichen Einschnitten in der EU-Sozialförderung. Ausgangspunkt sind Vorschläge der EU-Kommission vom 16.07.2025 für den mehrjährigen Finanzrahmen 2028 bis 2034. Betroffen wäre vor allem der Europäische Sozialfonds (ESF), der nach Einschätzung der BAGFW bislang ein wichtiger Impulsgeber für innovative Ansätze in der sozialen Arbeit ist. Über den ESF werden u.a. Projekte in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, soziale Inklusion, Armutsbekämpfung, Arbeitsmarktintegration und Unterstützung besonders benachteiligter Gruppen finanziert. Nach Darstellung des Paritätischen und der BAGFW soll der ESF künftig keine eigenständige Budgetlinie mehr erhalten. Stattdessen sollen die Mitgliedstaaten sogenannte national-regionale Partnerschaftspläne erstellen. Gemeint sind zentrale Förderpläne der Mitgliedstaaten, in denen verschiedene Förderbereiche gebündelt werden sollen, darunter Soziales, Agrarpolitik, Fischerei, Migration, Sicherheit und Grenzschutz. Die Wohlfahrtsverbände befürchten, dass soziale Projekte dadurch stärker mit anderen politischen Zielen um Mittel konkurrieren müssten. Nach Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales könnten für bisherige ESF-Maßnahmen inflationsbereinigt rund 45 % weniger Mittel zur Verfügung stehen. Kritisch bewertet der Paritätische außerdem den geplanten leistungsbasierten Auszahlungsmechanismus. Danach soll die Auszahlung von EU-Mitteln stärker davon abhängen, ob Mitgliedstaaten zuvor vereinbarte Ziele, Meilensteine oder Indikatoren erreichen. Die BAGFW warnt, dass dies bei sozialen ESF-Projekten zu sogenannten Creaming-Out-Effekten führen könne: Trägerinnen könnten eher Projekte mit leichter erreichbaren Zielgruppen beantragen, um Finanzierungs- und Rückzahlungsrissen zu vermeiden. Dies könnte zu einem Rückgang von Angeboten für besonders vulnerable

Gruppen wie Flüchtlinge, Wohnungslose oder Langzeitarbeitslose führen. Problematisch seien außerdem die geplanten niedrigeren Kofinanzierungssätze, die es nach Einschätzung der BAGFW insbesondere gemeinnützigen Trägerinnen erschweren würden, EU-Projekte zu beantragen, weil sie höhere Eigen- oder öffentliche Kofinanzierungsanteile aufbringen müssten. Die BAGFW fordert deshalb u.a. eine eigenständige ESF-Budgetlinie, den Verzicht auf einen leistungsbasierten Auszahlungsmechanismus für den ESF, höhere Kofinanzierungssätze und den Erhalt regionaler Steuerungsmöglichkeiten.

EU-Kommission will Flüchtlingsschutz für ukrainische Männer im wehrfähigen Alter einschränken

Die Europäische Kommission hat am 26.06.2026 den [Vorschlag](#) für einen Durchführungsbeschluss des Rates, COM(2026) 345 final, zur Verlängerung des vorübergehenden Schutzes für Schutzsuchende aus der Ukraine vorgelegt. Danach soll der Schutzstatus nach der Richtlinie über die Gewährung vorübergehenden Schutzes um ein weiteres Jahr bis zum 04.03.2028 verlängert werden. Zugleich sieht der Vorschlag eine Einschränkung für neu einreisende Männer im wehr- beziehungsweise mobilisierungspflichtigen Alter vor. Diese sollen in der Regel keinen vorübergehenden Schutz erhalten, wenn sie wegen militärischer Verpflichtungen nach ukrainischem Recht nicht zur Ausreise berechtigt sind. In einer Fußnote verweist die Kommission darauf, dass ukrainische Männer im Alter von 25 bis 60 Jahren sowie Männer zwischen 23 und 25 Jahren, die auf der Reserveliste stehen, nach ukrainischem Recht grundsätzlich nicht ausreisen dürfen. Männer zwischen 18 und 22 Jahren dürfen nach einer Änderung des ukrainischen Militärrechts vom August 2025 grundsätzlich ausreisen, sofern sie sich nicht freiwillig den Streitkräften angeschlossen haben. Die Kommission begründet die Einschränkung damit, dass der Schutzbedarf vertriebener Menschen mit der Fähigkeit der Ukraine in Einklang gebracht werden müsse, sich im

Rahmen des russischen Angriffskriegs zu verteidigen. Das Recht, in der EU internationalen Schutz zu beantragen, soll von der geplanten Einschränkung unberührt bleiben. Zugleich weist die Kommission

darauf hin, dass die bloße Weigerung, Militärdienst zu leisten, für sich genommen keinen Anspruch auf internationalen Schutz begründe.

Deutschland

Pro Asyl und LSVD⁺ zu Ghana und Senegal als „sichere Herkunftsstaaten“

Pro Asyl und der LSVD⁺ – Verband Queere Vielfalt kritisieren in einer [Pressemitteilung](#) vom 05.06.2026, dass Deutschland Ghana und Senegal weiterhin als „sichere Herkunftsstaaten“ einstuft. Als Hintergrund nennen die Organisationen aktuelle Gesetzesverschärfungen gegen queere Menschen in beiden Ländern. Senegal habe am 11.03.2026 seine Anti-LSBTIQ*-Gesetzgebung deutlich verschärft: Das Land habe die Höchststrafe für homosexuelle Handlungen auf zehn Jahre Freiheitsstrafe erhöht und die mögliche Geldstrafe erheblich angehoben; zudem könnten Behörden die „Förderung und Unterstützung“ queeren Lebens mit drei bis sieben Jahren Haft ahnden. In Ghana habe das Parlament am 29.05.2026 erneut ein Anti-LSBTIQ*-Gesetz beschlossen, in welchem unter anderem Haftstrafen für homosexuelle Handlungen, das öffentliche Bekenntnis zu einer LSBTIQ*-Identität sowie die Unterstützung queerer Organisationen vorgesehen seien; Ghanas Präsident lasse das Gesetz derzeit rechtlich prüfen. Nach Einschätzung von Pro Asyl und LSVD⁺ zeigen diese Entwicklungen, dass die Annahme einer generellen Sicherheit in beiden Staaten nicht haltbar sei. Die Organisationen verweisen zudem auf verwaltungsgerichtliche Entscheidungen aus der Zeit vor Inkrafttreten der GEAS-Reform, nach denen die damalige Einstufung von Ghana und Senegal als „sichere Herkunftsstaaten“ u.a. wegen der Gefährdung von LSBTIQ*-Personen mit Unionsrecht nicht vereinbar gewesen sei. Seit dem 12.06.2026 hat sich die unionsrechtliche Lage allerdings geändert: Staaten können nun auch dann als „sicher“ eingestuft wer-

den, wenn bestimmte Personengruppen oder Landesteile von der Sicherheitsvermutung ausgenommen werden. Pro Asyl kritisiert das Konzept „sicherer Herkunftsstaaten“ weiterhin grundsätzlich. Auch die Asylstatistik spricht aus Sicht der Organisationen gegen die Sicherheitsannahme: Nach Angaben von Pro Asyl lag die bereinigte Schutzquote für Erstanträge aus Senegal im Jahr 2025 bei 6,3 %; bis Ende Mai 2026 erhielten bei 38 inhaltlichen Entscheidungen acht Personen Schutz. Für Ghana lag die bereinigte Schutzquote 2025 bei 6,1 % und bis Ende Mai 2026 bei 4,2 %.

Bundestag beschließt Gesetz zu Vaterschaftsanerkennungen u.a.

Laut einer [Mitteilung](#) des Deutschen Bundestags vom 12.06.2026 hat dieser am selben Tag den [Gesetzentwurf](#) der Bundesregierung zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft (BT-Drs. 21/4081 vom 11.02.2026) beschlossen. Abgestimmt hat er über die im Innenausschuss geänderte [Fassung](#) der Beschlussempfehlung vom 10.06.2026 (BT-Drs. 21/6393). Künftig soll die Vaterschaftsanerkennung in bestimmten Konstellationen von der Zustimmung der Ausländerbehörde abhängen, etwa wenn zwischen den Beteiligten ein sogenanntes „aufenthaltsrechtliches Gefälle“ (deutlich unterschiedlicher Aufenthaltsstatus der Beteiligten) besteht. Fehlt diese Zustimmung, soll das Standesamt die Eintragung des Vaters zurückweisen. Ist der Anerkennende der leibliche Vater oder besteht eine tatsächliche sozial-familiäre Beziehung zum Kind, soll keine missbräuchliche Anerkennung vorliegen. Eine bereits erteilte Zustimmung soll die Ausländerbehörde zurücknehmen können, wenn die Betroffene sie etwa durch arglistige Täuschung,

Drohung, Bestechung oder vorsätzlich falsche Angaben erlangt hat. Der Bundestag weist darauf hin, dass der Innenausschuss den Entwurf nicht nur in Teilen geändert, sondern auch um sachfremde Regelungen in verschiedenen Gesetzen ergänzt hatte. So enthält die Beschlussempfehlung in Artikel 10 auch Änderungen im Asylgesetz. Sie betreffen zum einen Regelungen, die an die Einstufung eines Herkunftsstaates als „sicher“ anknüpfen, darunter Regelungen zur Wohnpflicht in Aufnahmeeinrichtungen, zu Einreise- und Aufenthaltsverboten sowie zum Arbeitsverbot für bestimmte Geduldete. Künftig sollen diese Vorschriften nicht nur für die im deutschen Recht genannten „sicheren Herkunftsstaaten“ gelten, sondern auch für „sichere Herkunftsstaaten“ nach der neuen EU-Asylverfahrensverordnung (darunter Ägypten, Bangladesch, Indien, Kolumbien, Marokko, Tunesien und die Türkei). Zum anderen betrifft die Beschlussempfehlung § 87e AsylG und damit Übergangsregeln zur GEAS-Umsetzung. Wie aus der [Antwort](#) der Bundesregierung auf eine mündliche Frage von Clara Bünger in der Fragestunde des Bundestages vom 10.06.2026 hervorgeht, sollen § 87e Abs. 2 und 3 AsylG zum 01.10.2026 gestrichen werden. Die Bundesregierung begründet dies damit, dass sich die materielle Prüfung von Asylanträgen ab dem 12.06.2026 nach der neuen EU-Anerkennungsverordnung richte und diese insoweit nicht zwischen laufenden Verfahren und neuen Anträgen unterscheide. Einen entsprechenden Regelungsvorschlag habe sie in die Formulierungshilfe zum Gesetz zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft eingebracht. Für den Übergangszeitraum bis zum 30.09.2026 habe das Bundesinnenministerium dem BAMF aufgegeben, bereits den Maßstab der EU-Anerkennungsverordnung anzuwenden, wenn sich daraus für Antragstellende ein günstigerer Entscheidungsmaßstab ergebe.

Die GGUA Flüchtlingshilfe kritisierte in einem [Beitrag](#) vom 09.06.2026 vor allem die in der Beschlussempfehlung enthaltene Ausweitung von Rechtsfolgen auf neue „sichere“ Herkunftsländer. Durch

die geplante Änderung von § 60a Abs. 6 AufenthG könnten Arbeitsverbote für Geduldete künftig auch Staatsangehörige der neuen EU-„sicheren Herkunftsstaaten“ betreffen. Da in der Beschlussempfehlung keine ausdrückliche Übergangs- oder Bestandsschutzregelung vorgesehen sei, sieht die GGUA die Gefahr, dass auch Menschen betroffen sein könnten, die bereits in Deutschland leben und mit Erlaubnis arbeiten oder eine Ausbildung absolvieren.

Aktuelles zu Abschiebungen nach Afghanistan

Wie die Tagesschau in einem [Artikel](#) vom 04.06.2026 unter Berufung auf Recherchen des NDR berichtete, hätten die Taliban einen für den 29.05.2026 geplanten Abschiebungsflug nach Afghanistan kurzfristig abgesagt. Nach NDR-Informationen hätten sie zur Begründung angeführt, dass ihnen für die Abwicklung von Abschiebungen zu wenig eigenes diplomatisches Personal in Deutschland zur Verfügung stehe. Laut Tagesschau sind bislang zwei Taliban-Vertreter in Deutschland akkreditiert. Laut NDR-Recherchen werde die afghanische Botschaft in Berlin faktisch bereits von einem Vertreter der Taliban geleitet; Gleiches gelte für das Generalkonsulat in Bonn. Ein ehemaliger afghanischer Diplomat habe gegenüber dem NDR erklärt, die Taliban würden die Bundesregierung durch die Absage der Abschiebung praktisch erpressen, um die Zulassung weiterer Taliban-Vertreter in Deutschland zu erreichen. Nach NDR-Recherchen gebe es innerhalb der Bundesregierung unterschiedliche Auffassungen zum Umgang mit den Taliban in Deutschland. Während das Auswärtige Amt eine härtere Linie gegenüber den Taliban befürworte, stehe das Bundesinnenministerium unter Alexander Dobrindt für einen pragmatischeren Kurs, um geplante Abschiebungen nach Afghanistan nicht zu gefährden. Pro Asyl kritisierte in einer Pressemitteilung vom 09.06.2026, der Fall zeige die politischen Risiken direkter oder indirekter Verhandlungen über Abschiebungen nach Afghanistan. Geschäftsführerin Helen Rezne warnte, Abschiebungen in das Land

machten die Taliban zum Verhandlungspartner und könnten zu einer Aufwertung des Regimes beitragen. Pro Asyl forderte die Bundesregierung und die EU auf, Abschiebungen nach Afghanistan und entsprechende Absprachen mit den Taliban zu stoppen. Am 16.06.2026 berichtete die Welt in einem [Artikel](#), dass Deutschland 32 afghanische Männer per Charterflug vom Flughafen Leipzig/Halle nach Kabul abgeschoben habe. Grundlage sei eine direkte Vereinbarung mit den Taliban. Der Bericht stellt einen Zusammenhang mit der Ende Mai abgesagten Sammelabschiebung her (Anmerkung der Redaktion: Nicht eindeutig bestätigt ist jedoch, ob es sich bei den nun Abgeschobenen um dieselben Personen handelt, die bereits für die Ende Mai geplante Abschiebung vorgesehen waren). Die Zeit berichtete mit [Artikel](#) vom 21.06.2026, Bundesinnenminister Alexander Dobrindt wolle Abschiebungen nach Afghanistan deutlich ausweiten. Nach Angaben einer Sprecherin des Bundesinnenministeriums seien künftig bis zu drei Charterflüge pro Monat möglich; Einzelabschiebungen per Linienflug könnten zusätzlich jederzeit erfolgen. In ihrer [Antwort](#) auf eine Kleine Anfrage Abgeordneter und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.06.2026 (Drucksache: 21/6632) erklärte die Bundesregierung, sie habe im Rahmen „technischer Gespräche“ mit Vertretern der De-facto-Regierung Afghanistans die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Länder regelmäßig Rückführungen nach Afghanistan durchführen könnten. Kontakte auf technischer Ebene seien dafür notwendig; eine politische Anerkennung der Taliban als rechtmäßige Regierung Afghanistans folge daraus nach Auffassung der Bundesregierung nicht. Die Bundespolizei unterstütze die Länder zudem bei der Koordination von Identifizierungsverfahren mit afghanischen Auslandsvertretungen und bei der Passersatzbeschaffung. Angaben etwa zur Zahl vorgeladener oder identifizierter Personen, zu Anhörungsorten und zu ausgestellten Passersatzpapieren machte die Bundesregierung unter Verweis auf

Geheimhaltungsinteressen, laufende Planungsvorgänge und die Rückkehrkooperation nicht öffentlich.

Antwort der BReg auf KA zu geförderten Ausreisen und Abschiebungen nach Afghanistan

In ihrer [Antwort](#) vom 19.05.2026 (Drucksache: 21/5996) auf eine Kleine Anfrage von Abgeordneten der Fraktion Die Linke informiert die Bundesregierung über finanziell geförderte Ausreisen und Abschiebungen nach Afghanistan. Danach ist eine Förderung freiwilliger Rückkehr nach Afghanistan seit Januar 2025 wieder über das Bund-Länder-Programm REAG/GARP möglich; ein zwischenzeitliches Refinanzierungsverfahren für von den Ländern organisierte Ausreisen lief zum 31.03.2025 aus. Über REAG/GARP können Ausreisewillige u.a. Reise- und Transportkosten, Reisebeihilfen, medizinische Zusatzkosten sowie eine einmalige Starthilfe beantragen. Ergänzend verweist die Bundesregierung auf Reintegrationsleistungen über das EU-finanzierte European Reintegration Programme (EURP), das in Afghanistan durch International Returns and Reintegration Assistance (IRARA) umgesetzt wird. Vorgesehen sind eine Kurzzeitunterstützung von 615 Euro pro Person sowie eine zweckgebundene Langzeitunterstützung von 2.000 Euro pro Hauptantragstellerin und 1.000 Euro pro weiterem Familienmitglied. Rückkehrende müssen sich innerhalb von 14 Tagen nach Rückkehr an die Reintegrationspartnerin wenden, damit die Auszahlung oder Beschaffung der Kurzzeitunterstützung rechtzeitig organisiert werden kann; andernfalls können sie diese Hilfe nicht mehr abrufen. Systematische Daten dazu, in welchen Regionen Afghanistans Geld- und Sachleistungen ausgezahlt werden können, wie viele Anlaufstellen bestehen oder wie hoch die durchschnittlich ausgezahlten Leistungen waren, werden laut Bundesregierung nicht erfasst. Nach Angaben der Bundesregierung sind 2025 insgesamt 69 freiwillige, über REAG/GARP geförderte Ausreisen afghanischer Staatsangehöriger erfolgt; davon waren 62 Personen männlich und sieben weiblich,

vier waren minderjährig. 61 Personen kehrten in das Zielland Afghanistan zurück. Bis zum 31.03.2026 hat der Bund 19 weitere geförderte Ausreisen nach Afghanistan registriert; darunter waren 16 männliche und drei weibliche Personen; sechs davon Minderjährige. Im früheren Refinanzierungsverfahren wurden zwischen dem 01.01.2023 und dem 31.03.2025 insgesamt 142 geförderte Rückkehrfälle, darunter 120 Männer und 22 Frauen, nach Afghanistan verzeichnet. Davon entfielen 38 auf das Jahr 2023, 99 auf das Jahr 2024 und fünf auf das Jahr 2025; Angaben zum Alter wurden in diesem Verfahren nicht erfasst. Die Antwort enthält außerdem Angaben zu Abschiebungen nach Afghanistan. Bei der Sammelabschiebung vom 26.02.2026 wurden 20 Personen nach Afghanistan abgeschoben; 13 von ihnen hatten nach ihrer letzten Einreise in Deutschland einen Asylantrag gestellt. Von 19 im Ausländerzentralregister erfassten abgeschobenen Personen hatten acht zuvor mehr als zehn Jahre in Deutschland gelebt, fünf weitere zwischen fünf und zehn Jahren. Die Kosten des Charterflugs beliefen sich nach Angaben der Bundesregierung auf 366.160 Euro und wurden von den beteiligten Bundesländern getragen. 57 Beamtinnen der Bundespolizei begleiteten die Abschiebung; diese hätten keine Zwangsmittel eingesetzt. Am 28.04.2026 hat Deutschland weitere 25 Personen nach Afghanistan abgeschoben.

Antwort der BReg auf KA zur behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung

In ihrer [Antwort](#) vom 01.06.2026 (Drucksache: 21/6231) auf eine Kleine Anfrage von Abgeordneten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen informiert die Bundesregierung über die geplante Zukunft der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung nach § 12a AsylG. Hintergrund ist, dass das Bundesministerium des Innern (BMI) den Trägerinnen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege am 09.03.2026 mitgeteilt hatte, ab 2027 keine Haushaltsmittel mehr für die unabhängige Beratung anmelden zu wollen. Zur Begründung verweist die Bundesregierung auf

Konsolidierungsbedarfe im Bundeshaushalt: Das BMI habe Einsparpotenziale identifiziert und sehe diese auch bei den Mitteln für die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung. Zugleich weist die Bundesregierung darauf hin, dass die regierungsinterne Beratung und Prüfung zum weiteren Vorgehen, auch mit Blick auf die Aufstellung des Bundeshaushalts 2027 ff., noch andauere. Mit Blick auf die GEAS-Reform verweist die Bundesregierung auf den neuen § 12b AsylG. Danach sollen künftig BAMF-Mitarbeiterinnen, die nicht an Anhörung oder Entscheidung im jeweiligen Verfahren beteiligt sind, im behördlichen Asylverfahren und im Zuständigkeitsbestimmungsverfahren auf Ersuchen der Antragstellerinnen eine amtliche unentgeltliche Rechtsauskunft erteilen. Die Bundesregierung unterscheidet diese amtliche Rechtsauskunft von unabhängiger Rechtsberatung, die nach ihrer Darstellung weiterhin durch unabhängige Personen erfolgen soll. Wie eine solche unabhängige Beratung bei einem Wegfall der Bundesförderung praktisch gewährleistet werden soll, führt die Bundesregierung in ihrer Antwort jedoch nicht näher aus. Für 2025 weist die Bundesregierung in den aus Bundesmitteln geförderten Projekten der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung 67.687 beratene Personen aus; im selben Jahr haben 113.236 Schutzsuchende einen Asylerstantrag gestellt. Eine belastbare Quote, welcher Anteil der Asylerstantragstellerinnen tatsächlich beraten wurde, lässt sich daraus nach Angaben der Bundesregierung jedoch nicht ableiten. Zur Begründung verweist sie darauf, dass die Asylerstantragszahlen aus der personenbezogenen behördlichen Asylgeschäftsstatistik stammen, während die Beratungszahlen auf nicht personenbezogenen Angaben der Trägerinnen beruhen. Spezialisierte Beratungsangebote für vulnerable Gruppen hat der Bund 2025 mit rund 2,38 Mio. Euro gefördert. Sie richteten sich u.a. an LSBTIQ*-Schutzsuchende, Betroffene geschlechtsspezifischer oder sexualisierter Gewalt, unbegleitete Minderjährige, Opfer von Menschenhandel sowie

Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Behinderungen. In diesen spezialisierten Angeboten hätten 2025 7.836 Beratungsgespräche mit insgesamt 4.843 Personen stattgefunden. Erkenntnisse dazu, wie sich spezialisierte Beratung auf Anerkennungsquoten etwa von LSBTIQ*-Schutzsuchenden oder Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalt auswirkt, liegen der Bundesregierung nach eigener Aussage nicht vor.

FragDenStaat: BMI-Notifizierungsschreiben zur Fortsetzung der Binnengrenzkontrollen

FragDenStaat veröffentlichte am 11.06.2026 das [Notifizierungsschreiben](#) des Bundesinnenministeriums (BMI) vom 14.02.2026 an die EU-Kommission, mit dem die Bundesregierung die Fortsetzung der deutschen Binnengrenzkontrollen begründet. Nach dem Schengener Grenzkodex sind Kontrollen an den Binnengrenzen nur ausnahmsweise, vorübergehend und bei entsprechender Begründung zulässig. In Deutschland hatte die damalige Bundesinnenministerin Nancy Faeser 2023 Binnengrenzkontrollen eingeführt; die aktuelle Anordnung läuft nach Angaben von FragDenStaat bis September 2026. Die EU-Kommission hatte laut FragDenStaat Deutschland Anfang Juni 2026 aufgefordert, die Grenzkontrollen schrittweise zurückzufahren. EU-Migrationskommissar Magnus Brunner habe dies mit der bevorstehenden GEAS-

Reform und dem deutlichen Rückgang der Asylantragszahlen begründet. Das BMI begründe die Fortsetzung der Kontrollen im Notifizierungsschreiben u.a. mit einer Belastung des Asylsystems, steigenden Asylklagen und Sicherheitsinteressen. FragDenStaat zufolge verwies Bundesinnenminister Alexander Dobrindt zudem öffentlich auf angebliche Erfolge beim Zurückdrängen „irregulärer Migration“. FragDenStaat hält diese Begründung in mehreren Punkten für nicht überzeugend. Steigende Asylklagen belegten nicht ohne Weiteres eine besondere Lage an den Grenzen, sondern könnten auch mit schnelleren und möglicherweise weniger gründlichen Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zusammenhängen. Auch der Hinweis auf Sicherheitsinteressen bleibe vage: Das BMI führe zwar an, Grenzkontrollen könnten helfen, Personen mit extremistischem oder terroristischem Gefahrenpotenzial frühzeitig zu erkennen, erkläre aber nicht, wie dies praktisch geschehen solle. FragDenStaat verweist zudem auf die Gefahr willkürlicher Kontrollen und Racial Profiling. Zudem würden auch Gerichtsentscheidungen vorliegen, nach denen sowohl einzelne verdachtsunabhängige Grenzkontrollen als auch Zurückweisungen von Schutzsuchenden an der deutsch-polnischen Grenze ohne vorherige Prüfung ihres Asylgesuchs rechtswidrig gewesen seien.

Nordrhein-Westfalen

NRW stellt Pläne zur GEAS-Umsetzung vor

Laut einem [Artikel](#) des WDR vom 09.06.2026 hat NRW-Fluchtministerin Verena Schäffer in einem Pressegespräch vorgestellt, wie Nordrhein-Westfalen die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) umsetzen will. Ein Schwerpunkt sind demnach neue Asylgrenzverfahren am Flughafen Düsseldorf. Dort soll bis Mitte 2028 eines von bundesweit sechs Asylgrenzzentren entstehen; vorgesehen seien 50 bis 60 Plätze. Bis zur Fertigstellung soll ab Anfang 2027 übergangsweise

eine bisherige Landesunterkunft in Ratingen genutzt werden. In dem Asylgrenzzentrum sollen Schutzsuchende untergebracht werden, die über den Flughafen einreisen und deren Asylantrag im Grenzverfahren geprüft wird. Das kann nach den neuen GEAS-Regeln etwa Personen betreffen, die aus Herkunftsstaaten mit niedriger Schutzquote kommen, deren Identität als ungeklärt gilt oder bei denen Sicherheitsbedenken angenommen werden. Die Aufenthaltsdauer in den Zentren dürfe höchstens sechs Monate betragen: bis zu drei Monate für ein beschleunigtes Asylverfahren

und anschließend gegebenenfalls bis zu drei Monate für die Rückführung durch die Bundespolizei. Laut einem [Artikel](#) der Zeit vom 09.06.2026 erklärte Schäffer, es handle sich um geschlossene Einrichtungen, aber nicht um Haftanstalten. Die dort untergebrachten Personen sollten sich im Gebäude und auf dem Außengelände bewegen können, die Einrichtung während des Verfahrens aber nicht oder nur begleitet verlassen dürfen, etwa für Arzt- oder Gerichtstermine. Laut WDR soll das nach der GEAS-Reform vorgesehene Screening in NRW zentral in der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Bochum durchgeführt werden. Dabei sollen u.a. Identität und biometrische Daten erfasst, Datenbanken abgeglichen, gesundheitliche Fragen geprüft und besondere Schutzbedarfe, etwa bei Minderjährigen, Schwangeren oder Menschen mit Behinderungen, festgestellt werden. Von der Einrichtung sogenannter Sekundärmigrationszentren, in denen Personen im Dublin-Verfahren zentral untergebracht werden könnten, will NRW dem WDR zufolge vorerst absehen. Als weitere Änderung sollen Familien mit schulpflichtigen Kindern künftig schneller aus Landeseinrichtungen den Kommunen zugewiesen werden. Dadurch sollen die Kinder nach zwei Monaten, spätestens aber nach drei Monaten eine Regelschule besuchen können; bisher war in NRW eine Zuweisung nach sechs Monaten vorgesehen.

Initiative setzt sich für Bleiberecht einer Familie aus Much ein

Laut einem [Artikel](#) des Kölner Stadt-Anzeigers vom 24.06.2026 hat der Unterstützerinnenkreis

einer marokkanischen Familie aus Much eine Petition mit 35.528 Unterschriften an Landrat Sebastian Schuster und die Leiterin der Ausländerbehörde des Rhein-Sieg-Kreises übergeben. Die Unterzeichnerinnen würden sich dafür einsetzen, dass die Familie mit zwei in Deutschland geborenen Kindern in Much bleiben darf. Nach Angaben des Kölner Stadt-Anzeigers wurden die Asylanträge der Eltern sowie ein Antrag bei der Härtefallkommission zuvor abgelehnt. Die Unterstützerinnen hoffen nach Angaben des Kölner Stadt-Anzeigers nun auf ein Bleiberecht wegen besonderer Integration nach § 25b AufenthG. Eine Zusage für ein Aufenthaltsrecht könne der Kreis derzeit nicht machen; der Fall werde aber geprüft.

Bochum bleibt „Sicherer Hafen“

Die Seebrücke Bochum informierte mit [Pressemitteilung](#) vom 17.06.2026 über einen Ratsantrag der AfD, mit dem der Austritt Bochums aus dem Bündnis „Sichere Häfen“ gefordert worden sei. Die Seebrücke rief die demokratischen Ratsfraktionen dazu auf, den Antrag abzulehnen und das Engagement der Stadt für Seenotrettung und die Aufnahme geflüchteter Menschen weiter zu stärken. Nach Angaben der Seebrücke Bochum wurde der Antrag in der Ratssitzung vom 18.06.2026 abgelehnt. FDP und UWG:WAT (Ratsgruppe FDP und Unabhängige Wählergemeinschaft Wattenscheid im Rat der Stadt Bochum) hätten zunächst einen eigenen Antrag mit gleicher Forderung gestellt, diesen jedoch wieder zurückgezogen.

Rechtsprechung und Erlasse

EGMR: Griechenland verletzt Rechte von Flüchtlingen bei Familienzusammenführung

In drei Urteilen vom 23.06.2026 ([Az. 31077/23, Dotani gg. Griechenland](#), [Az. 13250/23, Suji gg. Griechenland](#) und [Az. 41855/23, T.N. gg. Griechenland](#)) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) Griechenland wegen Defiziten bei der Familienzusammenführung zu in

Griechenland anerkannten Flüchtlingen verurteilt. In allen drei Fällen waren die Beschwerdeführerinnen in Griechenland anerkannte Flüchtlinge; sie hatten den Nachzug ihrer Ehefrauen und minderjährigen Kinder beantragt. Die Verfahren zogen sich über mehrere Jahre hin, teils über mehr als fünf Jahre. Die griechischen Behörden verlangten

Nachweise, insbesondere Dokumente zu den familiären Beziehungen oder Reisedokumente der Familienangehörigen, die die Betroffenen nicht oder nicht in der geforderten Form vorlegen konnten. Der EGMR stellte fest, dass die griechischen Behörden kein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Interesse der Beschwerdeführerinnen an einer Wiederherstellung des Familienlebens und den staatlichen Interessen hergestellt hätten. Das Verfahren habe nicht die erforderliche Flexibilität, Zügigkeit und Wirksamkeit aufgewiesen. Nach Auffassung des Gerichtshofs hätten die Behörden die besondere Situation von Flüchtlingen stärker berücksichtigen und alternative Möglichkeiten zur Prüfung der familiären Beziehungen und der Identität der Familienangehörigen einbeziehen müssen. In den Verfahren hätten die griechischen Behörden zudem berücksichtigen müssen, dass die Beschwerdeführerinnen als anerkannte Flüchtlinge nicht ohne Weiteres auf ein gemeinsames Familienleben außerhalb Griechenlands verwiesen werden konnten und dass minderjährige Kinder über Jahre von einem Elternteil getrennt waren. Der EGMR stellte jeweils eine Verletzung von Artikel 8 EMRK, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, fest. Außerdem sah er eine Verletzung von Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK, weil den Beschwerdeführerinnen kein wirksamer innerstaatlicher Rechtsbehelf gegen das Ausbleiben einer Entscheidung zur Verfügung stand. Eine gesonderte Prüfung der Diskriminierungsrügen nach Artikel 14 EMRK hielt der Gerichtshof nicht für erforderlich. Griechenland muss den Beschwerdeführerinnen jeweils 10.000 Euro immateriellen Schadensersatz zahlen.

EuGH: Keine pauschalen Leistungskürzungen für Dublin-Fälle

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit [Urteil](#) vom 04.06.2026 in der Rechtssache C-621/24 über ein Vorabentscheidungsersuchen des Bundessozialgerichts entschieden. Das BSG hatte dem EuGH mit Beschluss vom 25.07.2024 Fragen zur Ausle-

gung der EU-Aufnahmerichtlinie, der EU-Asylverfahrensrichtlinie und der Dublin-III-Verordnung vorgelegt. Der EuGH entschied, dass Asylsuchenden im Dublin-Verfahren die materiellen Aufnahmeleistungen nicht pauschal gekürzt werden dürfen, nur weil die nationale Asylbehörde ihren Asylantrag wegen der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats als unzulässig abgelehnt und eine Überstellung angeordnet hat. Dem Sachverhalt zugrunde liegt der Fall einer afghanischen schutzsuchenden Person, die zunächst in Rumänien und anschließend in Deutschland internationalen Schutz beantragt hatte. Im Oktober 2021 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag in Deutschland als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung nach Rumänien an. Der zuständige Landkreis Schweinfurt gewährte der betroffenen Person auf Grundlage von § 1a Abs. 7 in Verbindung mit § 1a Abs. 1 AsylbLG daraufhin zeitweise nur noch Leistungen für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Körper- und Gesundheitspflege sowie Krankenhilfe und entzog ihr Leistungen für Kleidung, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts sowie Geldleistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse. Das Sozialgericht Würzburg wies die Klage gegen die Leistungseinschränkung zunächst ab. Das Bayerische Landessozialgericht gab der Klage hingegen statt. Der Landkreis Schweinfurt legte dagegen Revision beim Bundessozialgericht ein. Der EuGH stellte klar, dass die Aufnahmerichtlinie auch auf Asylsuchende anwendbar bleibt, gegen die eine vollziehbare Dublin-Überstellungsentscheidung ergangen ist. Die Verpflichtung des Mitgliedstaats zur Gewährung materieller Aufnahmeleistungen endet erst mit der tatsächlichen Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat. Die Leistungen müssen einen angemessenen Lebensstandard gewährleisten und dazu jedenfalls Unterkunft, Verpflegung, Kleidung sowie Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs umfassen. Gerade diese Geldleistungen seien erforderlich, um ein Mindestmaß an Selbstbestimmung und sozialer Teilhabe zu sichern. Außerdem stellte der EuGH klar, dass ein Asylantrag

nicht schon deshalb als „Folgeantrag“ gilt, weil zuvor bereits in einem anderen Mitgliedstaat ein Asylantrag gestellt wurde und Deutschland den Antrag deshalb im Dublin-Verfahren als unzulässig ablehnt. Die Kürzungsmöglichkeit für Folgeanträge kann in solchen Dublin-Konstellationen daher nicht herangezogen werden. Pro Asyl begrüßte das Urteil in einer [Pressemitteilung](#) vom 04.06.2026 als klare Absage an pauschale Leistungskürzungen für sogenannte Dublin-Fälle. Die Organisation kritisierte, Deutschland habe Asylsuchenden über Jahre hinweg zustehende Leistungen verweigert, und forderte die Bundesregierung auf, die entsprechende Leistungsverweigerung sofort zu beenden. Pro Asyl wies zudem darauf hin, dass sich die Rechtslage seit 2024 noch verschärft habe, weil das Asylbewerberleistungsgesetz für Dublin-Fälle und in anderen EU-Staaten anerkannte Flüchtlinge inzwischen einen vollständigen Leistungsausschluss vorsehe.

EuGH: Gerichtliche Prüfung von Asylanträgen konkretisiert

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit [Urteil](#) vom 04.06.2026 in der Rechtssache C-440/25 in einem Vorabentscheidungsverfahren entschieden, dass erstinstanzliche Gerichte in Asylverfahren eigenständig eine Tatsachenprüfung vornehmen und über die Glaubhaftigkeit des Vorbringens, die Plausibilität einer Verfolgungsfurcht oder eines ernsthaften Schadens sowie die Begründetheit eines Antrags auf internationalen Schutz entscheiden dürfen. Die Mitgliedstaaten dürfen diese Befugnis nicht auf die Asylbehörden beschränken. Dem Sachverhalt zugrunde lag das Verfahren einer irakischen Familie in den Niederlanden, deren Anträge auf internationalen Schutz die niederländische Asylbehörde abgelehnt hatte. Die Familie hatte im Klageverfahren u.a. geltend gemacht, dass den Töchtern bei einer Rückkehr in den Irak Zwangsverheiratung und Beschneidung drohten. Das zuständige niederländische Gericht hielt sich für ausreichend informiert, um Teile des Vorbringens selbst zu prüfen. Nach bisheriger nationaler

Rechtsprechung sollte es die Sache jedoch an die Asylbehörde zurückverweisen, statt selbst über Glaubhaftigkeit und Schutzbedarf zu entscheiden. Es legte dem EuGH daher die Frage vor, ob dieses Vorgehen mit Art. 46 Abs. 3 der Asylverfahrensrichtlinie in Einklang steht. Der EuGH stellte klar, dass das gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren eine umfassende Prüfung anhand der aktuellen Sach- und Rechtslage ermöglichen muss. Das Gericht darf sich daher nicht auf eine bloße Kontrolle der Behördenentscheidung beschränken, sondern muss im Rahmen der umfassenden Ex-nunc-Prüfung auch neue entscheidungserhebliche Gesichtspunkte berücksichtigen, die erst im Klageverfahren vorgebracht wurden, sofern die Beteiligten dazu Stellung nehmen konnten. Zudem konkretisierte der EuGH den Begriff der „begründeten Furcht vor Verfolgung“. Eine solche Furcht liegt laut ihm dann vor, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Antragstellerin bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland verfolgt wird. Dies ist nicht allein nach der subjektiven Angst der Betroffenen zu beurteilen. Erforderlich ist vielmehr eine individuelle, konkrete und objektive Prüfung ihrer persönlichen Umstände, ihres Vorbringens und der Lage im Herkunftsland.

Sächsisches OVG: Abschiebungsverbot für allein-stehende irakische Jesidin

Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht (OVG) hat mit [Urteil](#) vom 30.04.2026 (Az.: 3 A 457/20.A) das BAMF verpflichtet, für eine irakische Jesidin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen, weil ihr bei einer Rückkehr in den Irak wegen ihrer individuellen Lebensumstände eine extreme existenzielle Gefahrenlage droht. Die Klägerin ist irakische Staatsangehörige, kurdischer Volkszugehörigkeit und Jesidin. Sie war 2015 nach Deutschland eingereist. Das BAMF hatte ihren Asylantrag abgelehnt und auch keine Abschiebungsverbote festgestellt. Das VG Dresden hatte das BAMF dagegen verpflichtet, ein Abschiebungsverbot festzustellen, wogegen das BAMF Berufung eingelegt hatte. Das Sächsische

OVG stellte klar, dass für gesunde, arbeitsfähige Rückkehrerinnen in die kurdischen Gebiete des Irak nicht schon wegen der allgemeinen humanitären Lage regelmäßig ein Abschiebungsverbot anzunehmen sei. Bei der Klägerin lägen jedoch individuell erschwerende Umstände vor. Sie verfüge im Irak über kein familiäres Netzwerk mehr, da sich ihre Familie in Deutschland befinde und das Familienanwesen zur Finanzierung der Flucht verkauft worden sei. Zudem habe sie seit elf Jahren keinen Kontakt mehr zu im Irak verbliebenen Jesidinnen. Aufgrund ihres niedrigen Ausbildungsstands, fehlender arabischer Sprachkenntnisse, der schwierigen Arbeitsmarktlage und der Benachteiligung jesidischer Binnenvertriebener sei nicht davon auszugehen, dass sie ihr Existenzminimum sichern könne. Auch Rückkehr- und Eingliederungshilfen änderten daran nach Auffassung des Gerichts nichts Entscheidendes, da sie allenfalls kurzfristig helfen könnten. Hinzu komme die erhebliche Gefahr der Obdachlosigkeit, weil weder ein Zugang zu einem Flüchtlingslager noch zu bezahlbarem Wohnraum gesichert sei.

VG Berlin: Keine Zurückweisung ohne Dublin-Prüfung nach Asylgesuch

Das Verwaltungsgericht (VG) Berlin hat mit [Beschluss](#) vom 22.05.2026 (Az.: 28 L 270/26 A) entschieden, dass Deutschland eine Schutzsuchende nach einem in Deutschland geäußerten Asylgesuch nicht ohne Durchführung eines Dublin-Verfahrens an der deutsch-polnischen Grenze zurückweisen durfte. Die Bundesrepublik muss ihr den Grenzübertritt ermöglichen und ein Verfahren zur Bestimmung des für das Asylverfahren zuständigen Mitgliedstaats einleiten. Die Bundespolizei hatte die Antragstellerin im März 2026 am Grenzübergang Gubinek in Brandenburg kontrolliert und nach Polen zurückgewiesen. Sie berief sich u.a. auf fehlende Einreisedokumente und ein bestehendes Einreise- und Aufenthaltsverbot. Die Antragstellerin machte dagegen geltend, sie habe gegenüber der Bundespolizei um Asyl nachgesucht. Außerdem sei ihr Schutzgesuch in Polen

nicht bearbeitet worden, weil Polen das Recht auf Asylantragstellung an der Grenze zu Belarus zeitweise eingeschränkt hatte. Das Gericht sah es als glaubhaft an, dass die Antragstellerin in Deutschland internationalen Schutz begehrt hatte. Die Zurückweisung konnte deshalb nicht auf § 15 Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit Art. 14 Schengener Grenzkodex gestützt werden. Vielmehr sei bei Asylsuchenden grundsätzlich § 18 AsylG maßgeblich; zudem müsse Deutschland prüfen, welcher Mitgliedstaat nach der Dublin-III-Verordnung für das Asylverfahren zuständig ist. Ein bestehendes Einreise- und Aufenthaltsverbot ändere daran nichts. In einer [Pressemitteilung](#) vom 10.06.2026 begrüßte die Organisation Equal Rights Beyond Borders, die die Betroffene bei der Durchsetzung ihrer Rechte unterstützt hatte, den Beschluss. Rechtsanwalt Matthias Lehnert, der die Betroffene im Verfahren vertreten hatte, betonte, dass nach einem Asylgesuch zwingend ein Dublin-Verfahren durchzuführen sei und dies keine Ermessensfrage der Behörden sei. Robert Nestler, Geschäftsführer von Equal Rights Beyond Borders, hob hervor, dass Zurückweisungen an der Grenze für Schutzsuchende häufig schwer nachweisbar seien; nach seiner Einschätzung müsse davon ausgegangen werden, dass ein geäußertes Schutzbegehren Prüfpflichten auslöst. Equal Rights Beyond Borders geht davon aus, dass es sich nicht um einen Einzelfall handelt, und betont, dass Betroffene ohne Rechtsbeistand kaum Möglichkeiten hätten, entsprechende Zurückweisungen rechtlich überprüfen zu lassen.

VG Berlin widerspricht VG Gelsenkirchen zu GEAS-Übergangsregelung

Das Verwaltungsgericht (VG) Berlin hat mit [Beschluss](#) vom 19.06.2026 (Az. 39 L 283/26 A) entschieden, dass sich Asylverfahren zu Anträgen, die bis einschließlich 11.06.2026 gestellt wurden, weiterhin nach dem Asylgesetz in der bis dahin geltenden Fassung richten. Damit widerspricht das Gericht ausdrücklich einem [Urteil](#) des VG Gelsenkirchen vom 17.06.2026 (Az. 15a K 3706/23.A), das

die Übergangsregelung in § 87e AsylG für nicht hinreichend bestimmbar gehalten hatte. Hintergrund beider Entscheidungen ist das Inkrafttreten zentraler Regelungen der GEAS-Reform am 12.06.2026. Während die neue EU-Asylverfahrensverordnung nur für Asylanträge gilt, die ab diesem Datum gestellt wurden, stellt sich für bereits zuvor gestellte Anträge die Frage, ob insoweit die früheren Regelungen im Asylgesetz, also das nationale Asylverfahrensrecht, fortgelten. Das VG Gelsenkirchen hatte dies für einen sogenannten Zweitanspruch nach § 71a AsylG a.F. verneint. Nach Auffassung des Gerichts enthält § 87e AsylG keine hinreichend klare Regelung, wonach das alte Asylgesetz für solche Altverfahren weiter anzuwenden sei. Für den dort entschiedenen Fall griff das Gericht deshalb unmittelbar auf die Vorgaben der EU-Asylverfahrensrichtlinie zurück. Das VG Berlin kommt demgegenüber zu dem Ergebnis, dass § 87e AsylG die Übergangsregelung der EU-Asylverfahrensverordnung auf das nationale Asylverfahrensrecht überträgt. Danach gilt die neue Asylverfahrensverordnung für ab dem 12.06.2026 gestellte Asylanträge; zuvor gestellte Anträge unterliegen verfahrensrechtlich weiterhin dem alten Unionsrecht und dem Asylgesetz in der bis zum Ablauf des 11.06.2026 geltenden Fassung. Zwar sei die Vorschrift „misslich formuliert“ und entspreche nicht den Empfehlungen des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit. Gleichwohl enthalte sie einen bestimmbareren Regelungsgehalt.

BMI: Länder-Rundschreiben zum Einbürgerungsausschluss bei unredlichem Verhalten

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat am 15.05.2026 ein [Länder-Rundschreiben](#) zum Einbürgerungsausschluss nach §§ 33 und 35a StAG vorgelegt, in dem es die Anwendung des seit dem 24.12.2025 geltenden zehnjährigen Einbürgerungsausschlusses erläutert. Die Sperrfrist kann in zwei Konstellationen greifen: Zum einen, wenn eine bereits erfolgte Einbürgerung nach § 35 StAG wegen Täuschung, Drohung, Bestechung oder vorsätzlich falscher Angaben unanfechtbar zurückgenommen wurde. Zum anderen, wenn die Staatsangehörigkeitsbehörde feststellt, dass eine Antragstellerin im Einbürgerungsverfahren unredlich gehandelt hat; unerheblich ist, ob es bereits zu einer Einbürgerung gekommen ist. Dazu zählen etwa arglistige Täuschung, Bestechung oder vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben zu wesentlichen Einbürgerungsvoraussetzungen. Das BMI äußert in dem Rundschreiben, dass eine solche Feststellung auch nach Rücknahme des Einbürgerungsantrags durch die Antragstellerin oder nach einer negativen Entscheidung der Behörde möglich sein soll. Sonst könne sich die Betroffene der Sperrfrist durch eine Antragsrücknahme entziehen. Während der zehnjährigen Sperrfrist sollen die Behörden neue Einbürgerungsanträge als unzulässig ablehnen; eine inhaltliche Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen soll in dieser Zeit nicht erfolgen. Die Länder erhalten außerdem Hinweise zur Eintragung entsprechender Sperrfristen im Register für Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (EStA).

Zahlen und Statistik

Aktuelle Zahlen des BAMF für Mai 2026

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat am 03.06.2026 die [Aktuellen Zahlen](#) für Mai 2026 veröffentlicht. Daraus geht hervor, dass im Mai insgesamt 5.556 Erstanträge und 2.325 Folgeanträge auf Asyl beim BAMF gestellt

wurden. Im Vergleich zum Vormonat (6.144 Personen) sank die Zahl der Erstanträge um 9,6 % und gegenüber dem Vorjahresmonat um 29,8 %. Die Anzahl der Folgeanträge ist im Vergleich zum Wert des Vormonats (2.682 Folgeanträge) um 13,3 % gesunken und stieg gegenüber dem Vorjahresmonat um 16,3 %. Der Anstieg der Folgeanträge ist

insbesondere auf die Zunahme von Folgeanträgen afghanischer Antragstellerinnen zurückzuführen (+265 % von Januar bis Mai 2026 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum). Hauptherkunftsländer im Mai waren Afghanistan mit 1.468 Erstanträgen (im Vergleich zum Vormonat: -15,5 %), Syrien mit 584 Erstanträgen (Vormonat: -18,8 %) und die Türkei mit 543 Erstanträgen (Vormonat: +6,5 %). Im Mai 2026 entschied das Bundesamt die Asylverfahren von 15.071 Personen (11.897 Erst- und 3.174 Folgeanträge). Im Vergleich zum Vormonat

(18.294 Entscheidungen) sank die Zahl der Entscheidungen um 17,6 %. Die unbereinigte Gesamtbeschützungsquote lag von Januar bis Mai 2026 bei 38,6 % und ist damit im Vergleich zum Vorjahreswert um 20,5 Prozentpunkte gestiegen. Die unbereinigte Gesamtbeschützungsquote für Afghanistan lag im bisherigen Berichtsjahr mit 32.967 Entscheidungen bei 79,8 %, für Syrien mit 26.595 Entscheidungen bei 19,2 % und für die Türkei mit 8.942 Entscheidungen bei 12,3 %.

Materialien

Rosa-Luxemburg-Stiftung: Neuer Atlas der Migration 2026

Die Rosa-Luxemburg-Stiftung hat im Juni 2026 den neuen „Atlas der Migration. Daten und Fakten über Menschen in Bewegung“ veröffentlicht. Sie richtet sich mit dem Atlas an die interessierte Öffentlichkeit, Bildungsarbeit und Fachpraxis und bereitet darin zentrale Themen rund um Migration und Flucht mit kurzen Texten, Daten und Infografiken auf. Behandelt werden u.a. globale Migrationsbewegungen, Visa- und Grenzpolitik, Klima und Flucht, LSBTIQ*-Flüchtlinge, Arbeitsmigration, Pushbacks, Externalisierung und Rechte von Schutzsuchenden. Ein eigenes Kapitel beinhaltet zudem Hinweise zur Nutzung des Atlas in der Schule.

bordermonitoring.eu: Artikelserie zur GEAS-Reform

bordermonitoring.eu hat am 08.06.2026 eine fünfteilige [Artikelserie](#) zur Geschichte und Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) veröffentlicht. In der Reihe zeichnet der Autor die Entwicklung des GEAS seit 1999 nach. Im fünften Teil stellt er die zentralen Elemente des reformierten GEAS dar, das am 12.06.2026 in Kraft getreten ist. Dazu gehören insbesondere neue Screening- und Grenzverfahren, ausgeweitete Möglichkeiten der Externalisierung, verschärfte Dublin-Regeln, eine stärkere Europäisierung der

Asylpolitik sowie neue Regelungen für „Krisensituationen“. In einem weiteren [Beitrag](#) vom 08.06.2026 bewertet [bordermonitoring.eu](#) die GEAS-Reform kritisch und wirft einen Blick auf künftige Entwicklungen der europäischen Asyl- und Migrationspolitik.

Equal Rights Beyond Borders u.a.: FAQ-Seite zur GEAS-Reform

Equal Rights Beyond Borders, HRRF und die ELENA-Koordination haben ein [FAQ](#) zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) (Stand 04.06.2026) veröffentlicht, das sie fortlaufend aktualisieren möchten. Die Übersicht soll eine erste Orientierung zu den ab 12.06.2026 geltenden neuen europäischen und nationalen Regelungen bieten. Die Autorinnen behandeln u.a. Fragen zum Beginn der Anwendbarkeit der GEAS-Reform, zu Übergangsregelungen, Dublin-Überstellungsfristen, Überstellungen ohne Kooperation des zuständigen Mitgliedstaats sowie zur Anwendbarkeit der Qualifikationsverordnung auf Altverfahren. Über ein Formular können Interessierte weitere Fragen einreichen.

IBIS: Broschüren zur GEAS-Reform

IBIS e.V. (Interkulturelle Arbeitsstelle e.V.) hat im Juni 2026 drei [Broschüren](#) zur seit dem 12.06.2026 geltenden GEAS-Reform veröffentlicht. Mit den Materialien richtet sie sich an Fachkräfte im Asyl-

und Beratungssystem. Die erste Broschüre beinhaltet die Behandlung vulnerabler Asylsuchender im GEAS, insbesondere psychosoziale Herausforderungen, die Identifizierung besonderer Schutzbedarfe und Ansprüche auf Gesundheitsleistungen. In der zweiten Broschüre befasst sich die Herausgeberin mit psychosozialer und traumasensibler Beratung sowie mit methodischen Hinweisen zur Identifizierung von Vulnerabilität. Die dritte Broschüre umfasst Rechte und Teilhabemöglichkeiten von Familien, Kindern und Jugendlichen im Asyl-, Aufnahme- und Versorgungssystem, u.a. mit Blick auf Gesundheitsversorgung, Kinderbetreuung, Schule, Arbeitsmarktzugang und Gewaltschutz.

GGUA/Projekt Q: Gesundheitsversorgung für Kinder und Jugendliche im AsylBLG

Das Projekt Q der GGUA Flüchtlingshilfe hat eine [Fachinformation](#) zur Gesundheitsversorgung von Kindern und Jugendlichen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG) mit Stand vom 16.06.2026 veröffentlicht. Anlass sind Änderungen durch die GEAS-Reform, die am 12.06.2026 in Kraft getreten sind. Die GGUA erläutert, dass minderjährige Leistungsberechtigte im Grundleistungsbezug künftig Anspruch auf Gesundheitsversorgung im Umfang der gesetzlichen Krankenversicherung haben und in der Regel eine elektronische Gesundheitskarte erhalten sollen. Mit der Fachinformation richtet sie sich vor allem an Beraterinnen und erklärt praxisnah, für wen die Neuregelung gilt, wie die Anmeldung bei einer Krankenkasse erfolgt und welche Fragen bei Leistungsausschlüssen oder ergänzenden Leistungen auftreten können.

KOK: Studie zu Zwangsverheiratung im Kontext von Menschenhandel

Der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. (KOK) hat im April 2026 die [Studie](#) „Zwangsverheiratung im Kontext von Menschenhandel. Eine vergleichende Analyse der Beratungspraxis zu Menschenhandels- und Zwangsverheiratungsfällen“ veröffentlicht. Hintergrund ist die Reform der EU-Menschenhandelsrichtlinie,

nach der Zwangsverheiratung künftig ausdrücklich als mögliche Form von Menschenhandel zu berücksichtigen ist. Die Autorinnen untersuchen, wo sich beide Phänomene überschneiden, welche Schutzlücken bislang bestehen und was die neue Einordnung für Betroffene und Fachberatungsstellen bedeuten könnte. Grundlage sind neben einer rechtlichen und sozialwissenschaftlichen Analyse zwölf Interviews mit 14 Expertinnen aus Fachberatungsstellen. Die Autorinnen empfehlen u.a. eine verlässliche Finanzierung spezialisierter Fachberatungsstellen, verpflichtende Schulungen für Behörden und Justiz sowie einen besseren Zugang Betroffener zu Schutz, Versorgung und aufenthaltsrechtlicher Sicherheit.

BAGFW: Arbeitshilfe zur Aufenthaltsverfestigung für Ukraine-Flüchtlinge

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) hat im Juni 2026 die zweite, aktualisierte Auflage der [Arbeitshilfe](#) „Geflüchtete aus der Ukraine mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG – Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung“ veröffentlicht. Mit der Arbeitshilfe richtet sie sich an die Beratungspraxis und informiert über aufenthaltsrechtliche Perspektiven für Personen mit vorübergehendem Schutz. Die BAGFW behandelt u.a. den Wechsel in andere Aufenthaltstitel, so Aufenthaltserlaubnisse zu Ausbildungs-, Studien- und Erwerbszwecken, humanitäre und familiäre Aufenthaltsmöglichkeiten sowie Fragen zu Niederlassungserlaubnis und Einbürgerung.

BAMF: Leitfaden zum Zuständigkeitsbestimmungsverfahren

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat im Juni 2026 den internen „[Leitfaden ZBV](#)“ herausgegeben, mit dem es sich vor allem an Ausländerbehörden richtet und das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren (ZBV) nach der GEAS-Reform erläutert. Dabei geht es um die Frage, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylantrags nach der neuen EU-Asyl- und Migrationsma-

nagementverordnung zuständig ist. Das BAMF beschreibt darin u.a. Übergangsregelungen, neue Abläufe bei Registrierung und Eurodac-Abgleichen, Zuständigkeiten innerhalb des BAMF, Aufnahmege suchte und Wiederaufnahmemitteilungen, Überstellungsentscheidungen, Rechtsbehelfe und Überstellungsarten.

BAMF: Merkblatt zum Kirchenasyl

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat ein [Merkblatt](#) zum Kirchenasyl im Kontext von Zuständigkeitsbestimmungsverfahren mit

Stand Juni 2026 veröffentlicht. Darin informiert das BAMF über das Verfahren bei Kirchenasylan in Dublin-Fällen, insbesondere über die Meldung eines Kirchenasyls, die Einreichung eines Härtefalldossiers und die Prüfung besonderer individueller Härten. Außerdem enthält das Merkblatt Hinweise dazu, in welchen Fallkonstellationen keine Härtefallprüfung durchgeführt wird oder eine Verlängerung der Überstellungsfrist um drei Jahre erfolgen soll.

Termine

Vorträge und Diskussion: 12MIN.ME | Düsseldorf | FOCUS: Demokratie, 01.07.2026, 18.30 Uhr, 12MIN.ME e.V., Ort: zakk, Fichtenstraße 40, 40233 Düsseldorf, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Podiumsdiskussion: Aktuelle Lage im Iran & Syrien, 02.07.2026, 18.00 Uhr, Kreisverband der Grünen Essen, Ort: Katakomben-Theater, Girardetstr. 8, 45131 Essen, Informationen [hier](#).

Laut und klar Festival: Für Demokratie und Zusammenhalt, 02.07.2026, 11.30 – 17.00 Uhr, Landesanstalt für Medien NRW, Ort: Landesanstalt für Medien NRW, Zollhof 2, Düsseldorf, Informationen [hier](#).

Regionaltreffen: Netzwerk bürgerschaftliches Engagement NRW, 04.07.2026, 10.00 – 15.00 Uhr, Ort: Kulturhaus Lÿz, St.-Johann-Str. 18, 57074 Siegen, Anmeldung und Informationen [hier](#).

festival contre le racisme: Politisches Programm und antirassistische Kampfdemo, 06.07.2026 – 10.07.2026, AStA Universität zu Köln, Ort: Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Lindenthal, Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Digitalisierung in der Flüchtlingsarbeit, 07.07.2026, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 05.07.2026 und Informationen [hier](#).

Vortrag von Ciani-Sophia Hoeder: „Ökorassismus – Wie Weiße unsere Welt zerstören“, 08.07.2026, 18.00 – 20.00 Uhr, Kommunales Integrationszentrum Düsseldorf & Eine Welt Forum Düsseldorf, Ort: Palais Wittgenstein, Bilker Straße 7-9, 20210 Düsseldorf, Anmeldung bis zum 07.07.2026 und Informationen [hier](#).

Online-AG: Umgang mit Ausländerbehörden, 09.07.2026, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 07.07.2026 und Informationen [hier](#).

Konferenz: Streitkultur in der postmigrantischen Gesellschaft, 13.07.2026, 15.00 – 20.30 Uhr, Kommunales Integrationszentrum Düsseldorf, Ort: Haus der Universität, Schadowplatz 14, 40212 Düsseldorf, Anmeldung bis zum 08.07.2026 und Informationen [hier](#).

Online-Input und -Austausch: Fundraising in kleinen Vereinen, 14.07.2026, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 12.07.2026 und Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Angebote für geflüchtete Männer, 16.07.2026, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 14.07.2026 und Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Zusammenarbeit mit Beratungsstellen, 21.07.2026, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 19.07.2026 und Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Kirchenasyl, 28.07.2026, 17:30 – 19:00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 26.07.2026 und Informationen [hier](#).